



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **MediaShop GmbH** (FN 280877f), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-011, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.087, Frequenz 12,148 GHz verbreiteten Fernsehprogramms „**MediaShop Immer etwas Neues**“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass die tägliche Sendezeit 24 Stunden beträgt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.07.2021 zeigte die MediaShop GmbH an, dass sie die mit Bescheid der KommAustria vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-011, erteilte Programmzulassung mit einer täglichen Sendezeit von 07:00 bis 1:00 um den Zeitraum 1:00 bis 07:00 auf eine tägliche Sendezeit von 24 Stunden ändern möchte.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Mediashop GmbH ist eine zu FN 280877f beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neunkirchen.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die MediaShop GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-011, das über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.087, Frequenz 12,148 GHz verbreitete Fernsehprogramm „**MediaShop Immer etwas Neues**“. Laut Zulassungsbescheid handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes Teleshopping-Programm mit einer täglichen Sendezeit von 07:00 bis 1:00. Gezeigt werden 15- oder 30-minütige Werbesendungen mit emotionalisierendem Content (Infomercials) sowohl für Lizenzprodukte mit



exklusiven Vertriebsrechten als auch für Eigenprodukte. Testimonials werden in die Werbesendungen eingebunden. Im Fokus des Programms stehen neben Wiederholungen von Highlight-Produkten insbesondere Produktinnovationen sowie Produkt-Premieren.

2.3. Geplante Änderungen

Die MediaShop GmbH plant, die tägliche Sendezeit von derzeit 07:00 bis 1:00 Uhr auf eine tägliche Sendezeit von 24 Stunden zu verlängern, wobei die zusätzliche Sendezeit täglich von 1:00 bis 7:00 Uhr für Wiederholungen von Highlight-Produkten sowie Produktinnovationen und Produkt—Premieren genutzt wird und die bisherige Programmstruktur um die zusätzliche Sendezeit ausgedehnt wird.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Akt der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 151/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der ProgrammGattung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant die Verlängerung der täglichen Sendezeit auf 24 Stunden.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Damit soll



gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Mit der Ausdehnung der Sendezeit des Teleshopping-Programms liegt eine solche wesentliche Änderung der Programmdauer bei Satellitenfernsehen vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

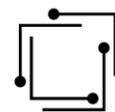
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/21-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13. Juli 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)